

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 199) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 05.12.2017 die folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim in den Ortsteilen Kaltennordheim, Klings und Kaltenlengsfeld werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen sowie dem Thüringer Bildungsplan.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit ihren Erziehungsberechtigten in der Stadt Kaltennordheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind durch die Stadtverwaltung durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu geben.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung und umfassen 5 Stunden (Halbtagsbetreuung) sowie 8 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden (Ganztagsbetreuung).
Die Halbtagsbetreuung endet um 12.00 Uhr.
Der Betreuungsumfang von 10 Stunden wird in der Kindertageseinrichtung Kaltennordheim bereitgestellt.
Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadtverwaltung Kaltennordheim schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats mitgeteilt werden; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist nur ab Beginn des Monats möglich.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben alle Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie jährlich an zwei Tagen für Aus- und Fortbildung des Personals bleiben alle Einrichtungen ebenfalls geschlossen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben wird. Ab dem 3. Brückentag wird für berufstätige Eltern, die keinen Urlaub bekommen, eine Notfallbetreuung in einer der drei städtischen Einrichtungen angeboten
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Dies erfolgt in den Einrichtungen abwechselnd, damit für berufstätige Eltern, die keinen Urlaub bekommen, eine Notfallbetreuung gewährleistet ist. Die genauen Schließzeiten der Einrichtungen werden durch die Stadtverwaltung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Eine Voranmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes möglich.
- (3) Neuaufnahmen sind zwischen dem 1. Geburtstag und dem ersten darauffolgenden Stichtag (01.03. oder 01.09) wie bisher jederzeit möglich.
Besucht das Kind bis zu diesem Stichtag jedoch noch nicht den Kindergarten, kann es **erst** wieder unmittelbar vor einem der nächsten Stichtage aufgenommen werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Kaltennordheim widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Stadt Kaltennordheim versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung, Ummeldungen

- (1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (2) Kinder, die in die Schule kommen, gelten ab dem Monat als abgemeldet, der auf den Eintritt in die Schule (erster Schultag) folgt, sofern keine vorherige schriftliche fristgemäße Abmeldung erfolgt ist. Fällt der erste Schultag auf einen Montag, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
 - die in dieser Satzung oder der jeweiligen Hausordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - das Kind mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt wurde,
 - eine dem Kindeswohl dienende Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder
 - die Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- b) Elternbeitrag: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2014 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 16.01.2018

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)